



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll über die Pflichten der Hundehalter vom 6. Februar 2025

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, welche sich innerhalb des rot umrandeten Bereichs der Anlage zu dieser Verordnung befinden, sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Der Leinenzwang gilt auch entlang der Radwege R14 Wilder Kaiser und R28 Kaiserrunde innerhalb des Gemeindegebietes von Söll sowie der Wanderwege Sonnseit- und Schattseitweg.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Gemeinde Söll, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Anlage zu § 1

(Übersichtskarte A & B der Gemeinde

Angeschlagen am: 24. Februar 2025

Abgenommen am: 10. März 2025

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

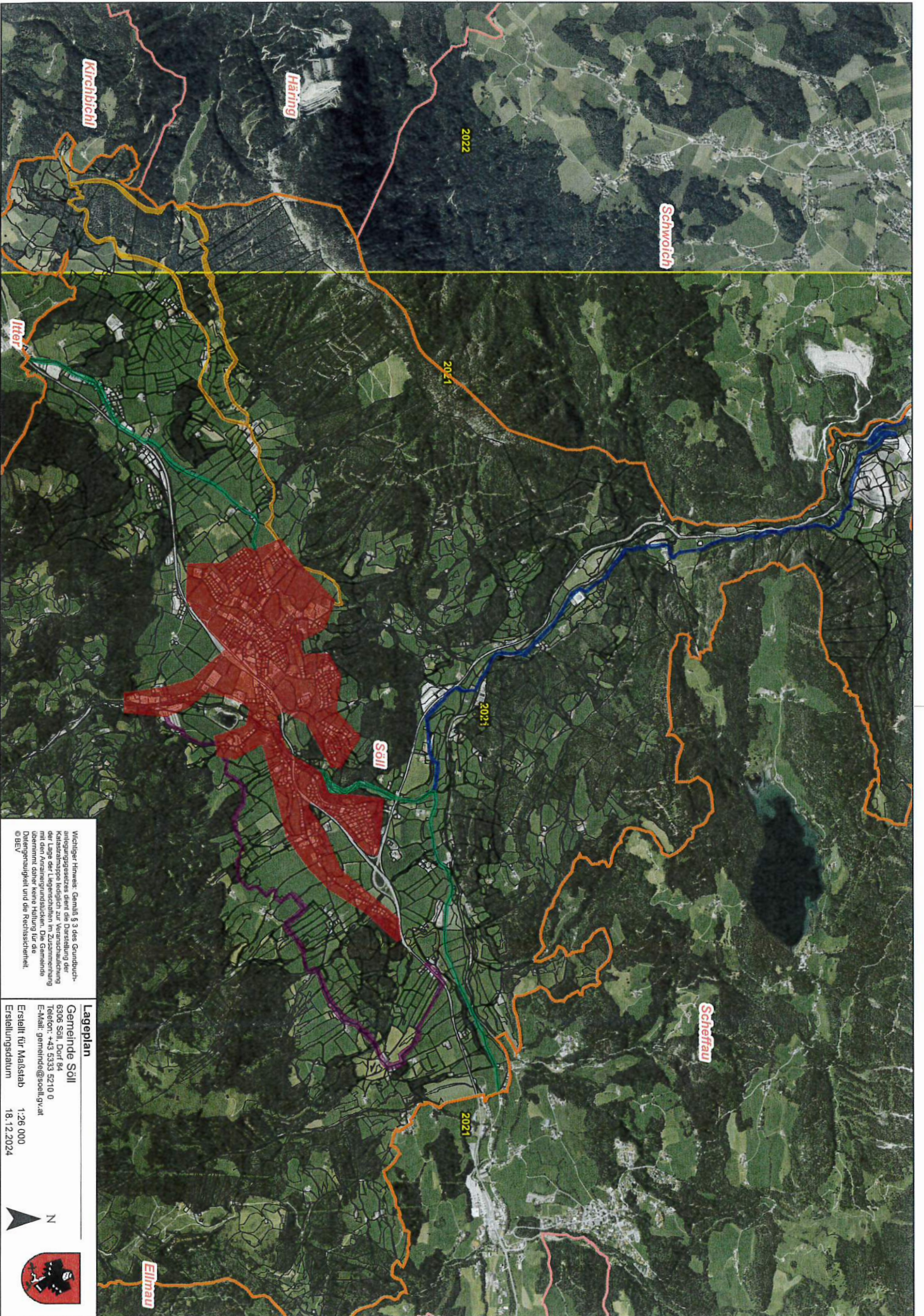


Söll, am 10.03.2025

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister

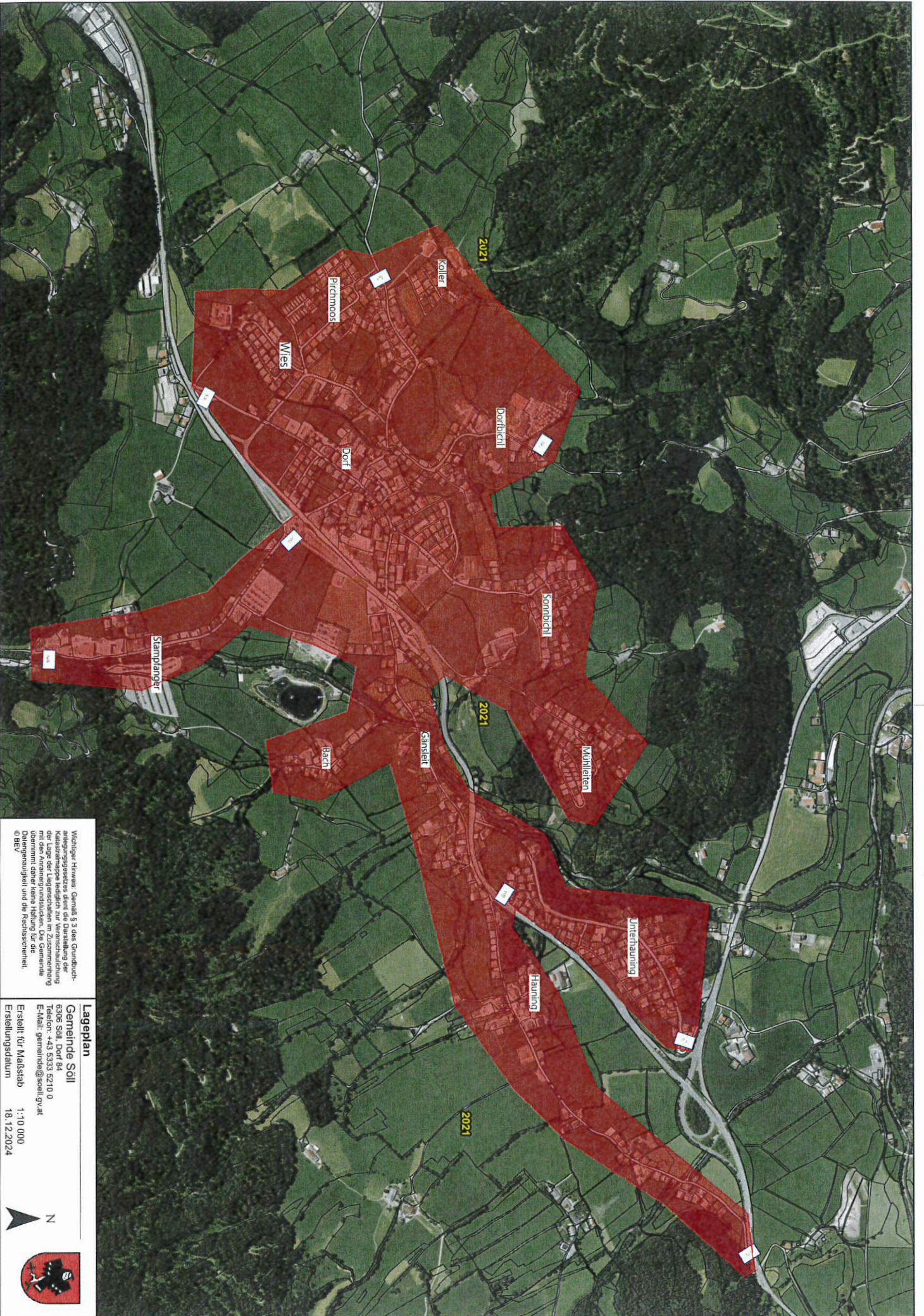




Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
 anlagegesetzes dient die Darstellung der
 Katastralgrenze lediglich zur Veranschaulichung
 der Lage der Liegenschaften in Zusammenhang
 mit dem Katasteramt. Die Darstellung ist
 nicht verbindlich und kann sich aufgrund
 von Änderungen der Katasterdaten
 unterscheiden. Die Verantwortung für die
 Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit
 © BEV

Lageplan
 Gemeinde Söll
 6306 Söll, Dorf 84
 Telefon: +43 5333 5210 0
 E-Mail: gemeinde@soll.gv.at
 Erstellt für: Malistab 1:26 000
 Erstellungsdatum 18.12.2024





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
 anlagengesetzes dient die Darstellung der
 Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
 der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
 mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde
 übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der
 Daten und die Rechtssicherheit.
 © BEV

Lageplan

Gemeinde Söll

6306 Söll, Dorf 84
 Telefon: +43 5333 5210 0
 E-Mail: gemeinde@soll.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:10 000
 Erstellungsdatum 18.12.2024

